Stadt Plauen
Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Fachbereich Justiziariat

Plauen, 11.12.2023

Oberbürgermeister
Herrn Steffen Zenner
im Hause

Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion, Reg. Nr. 356-23

> **Der Stadtrat weist die städtischen Aufsichtsräte bei der PSB GmbH gem. §98 Abs. 1 S. 6 SächsGemO an, die Einführung eines monatlich geltenden 9-EURO-Citytickets für die Fahrt zwischen Albertplatz bzw. Neuer Elsterbrücke und Hans-Löwel-Platz zu beantragen und dafür zu stimmen.**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu o. g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Der Antrag ist in rechtlicher Hinsicht zulässig und fällt generell in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Das Angebot zusätzlicher Tarife ist, auch in der vorliegenden Ausgestaltung, zunächst in rechtlicher Hinsicht zulässig.

Soweit der Antrag darauf gerichtet ist, die Aufsichtsräte der PSB GmbH anzuweisen, ein solches Ticket zu beantragen, kann die PSB GmbH sich hiermit an den Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (ZVV) bzw. die mit entsprechenden Prüfungen für den ZVV beauftragte Verkehrsverbund Vogtland GmbH (VVV) wenden.

Eine Abstimmung über die Einführung ist der PSB GmbH dagegen nicht möglich.

Die Aufgabe, den Öffentlichen Personennahverkehr im Vogtlandkreis und der Stadt Plauen zu fördern, zu organisieren, zu planen, seine Finanzierung zu regeln und zu kontrollieren wurde auf den ZVV übertragen, in welchem die Stadt Plauen Mitglied ist. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. l der Verbandssatzung der ZVV ist für die Änderung der Beförderungsentgelte die Verbandsversammlung zuständig. Die Stadt Plauen wird in der Verbandsversammlung gemäß Satzung durch den Oberbürgermeister (§ 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG) und einen weiteren Vertreter vertreten. Auch hier hat die Stadt Plauen die Möglichkeit, ihren Vertretern gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 SächsKomZG Weisungen zu erteilen.

Zudem ist die Stadt Plauen auch im Aufsichtsrat der VVV vertreten und könnte insoweit ihren Einfluss geltend machen.

Soweit im Antrag die städtischen Mitglieder des Aufsichtsrats der PSB GmbH für eine entsprechende Einführung des Tarifs stimmen sollen, ist dies als Zustimmung zu einem entsprechend gefassten Beschluss der Verbandsversammlung des ZVV zulässig. Ergänzend ist hierzu anzumerken, dass es vorliegend nicht nur der Zustimmung der PSB GmbH zur Tarifänderung bedarf, sondern gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der VVV auch der Zustimmung der Stadt Plauen.

Inhaltlich ist anzumerken, dass auch der ZVV an das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung gebunden ist und sich der neue Tarif an diesen Vorgaben messen lassen muss. Inwieweit

wirtschaftliche Auswirkungen vorliegend einer rechtlichen Bewertung bedürfen, kann aktuell aber nicht abgeschätzt werden.

Fehlbeträge würden ausgeglichen werden müssen, spätestens über die Verbandsumlage an die Mitglieder.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Giller